

26.05.99

AS - A - U - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung**A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der vollständigen Umsetzung von neun EG-Richtlinien insbesondere zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen in nationales Recht. Außerdem wird mit der Verordnung die EG-Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 teilweise in nationales Recht umgesetzt.

Weiterhin ist es das Ziel der Verordnung, die seit 1986 strukturell unveränderte Gefahrstoffverordnung an Struktur, Aufbau und Systematik des EG-Rechts anzupassen. EG-Richtlinien, die der vollständigen europäischen Harmonisierung dienen und von den Mitgliedstaaten inhaltlich unverändert umgesetzt werden müssen, sollen zukünftig in der Gefahrstoffverordnung nicht mehr wörtlich und sehr detailliert, sondern durch „gleitende Verweise“ auf die entsprechenden EG-Regelungen umgesetzt werden.

Die bisher übliche wörtliche Übernahme ist von großem Nachteil infolge einer erheblich verzögerten Anwendbarkeit der EG-Richtlinien, weil diese Richtlinien erst aufwendig nach einer Änderung der Gefahrstoffverordnung Gültigkeit erlangen können. Weiterhin wird die praktische Handhabung der Gefahrstoffverordnung sehr erschwert, weil das bisher geltende nationale Gefahrstoffrecht eine von der EG abweichende Struktur hat, wohingegen die kontinuierlichen Änderungen und Anpassungen der EG-Grundrichtlinien der EG-Systematik folgen.

Es wird angestrebt, durch die vorgesehene Umstrukturierung und Modernisierung des Gefahrstoffrechts den Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen deutlich zu verbessern.

B. Lösung

Die EG-Richtlinien, welche hauptsächlich der Änderung und Anpassung von EG-Grundrichtlinien zu Gefahrstoffen dienen, werden inhaltsgleich umgesetzt.

Dazu werden die EG-Richtlinien, die der vollständigen Harmonisierung nach Artikel 100 a des EG-Vertrags dienen, nicht wörtlich übernommen, sondern es wird im nationalen Recht auf die entsprechende Regelung in der EG-Richtlinie verwiesen. Die hier gewählte Form des gleitenden Verweises führt dazu, daß Änderungs- oder Anpassungsrichtlinien automatisch ohne Änderung des nationalen Rechts nach Ablauf ihrer Umsetzungsfrist Gültigkeit erlangen.

C. Alternativen

Starre Verweise im nationalen Recht auf die entsprechende EG-Richtlinie oder deren wörtliche Übernahme. In beiden Fällen ist allerdings bei allen künftigen Änderungs- oder Anpassungsrichtlinien eine Änderung des nationalen Rechts im förmlichen Verordnungsgebungsverfahren notwendig. Dies führt zu den unter Punkt A beschriebenen Nachteilen und ist daher abzulehnen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden sind bereits jetzt verpflichtet die Regelungen zu beachten. Da das nationale Recht nur formal und nicht inhaltlich geändert wird, entstehen durch diese Verordnung keine neuen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Im Verwaltungsvollzug entstehen den Arbeitsschutzbehörden der Länder keine zusätzlichen Kosten, da das nationale Recht nur formal und nicht inhaltlich geändert wird. Die notwendigen EG-Richtlinien sind den Ländern über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kostenfrei zugänglich. Der entsprechende Vollzugsaufwand besteht bereits heute auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft)

Für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten, da das nationale Recht nur formal und nicht inhaltlich geändert wird. Die geltenden Rechtsvorschriften muß sich die Wirtschaft bereits jetzt beschaffen, in Zukunft ändert sich nur die Bezugsquelle.

Entlastungen ergeben sich für die Wirtschaft, weil

1. die EG-Regelungen bereits vorzeitig angewendet werden können,
2. Abweichungen zwischen EG-Recht und nationalem Recht entfallen,
3. die bisher teilweise notwendige Doppelbeschaffung von nationalen und EG-Rechtsvorschriften entfällt.

Vorteile ergeben sich für die Sozialpartner auch dadurch, daß die Gefahrstoffverordnung einfacher handhabbar und besser lesbar wird sowie eine vollständige Harmonisierung mit dem EG-Binnenmarkt erfolgt.

Auswirkungen auf Löhne und Preise sowie auf das Verbraucherpreisniveau sind von der Verordnung nicht zu erwarten.

26.05.99

AS - A - U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 26. Mai 1999

042 (311) - 805 01 - Ge 84/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Vom

Auf Grund, auch in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288),

- der §§ 14, 17 Abs. 1 bis 4, 19 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 und des § 25 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) und des § 27 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), der durch Artikel 6 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 9 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 9 b in Verbindung mit Absatz 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,

- des § 66 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d in Verbindung mit § 68 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), von denen § 68 Abs. 2 Nr. 1 durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) und Absatz 3 Nr. 1 durch Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 06. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 6 Abs. 1 Satz 4, des § 7 Abs. 1 Nr. 3, des § 12 Abs. 1, des § 23 Nr. 1, 2 und 6 sowie des § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 und Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 18 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Gefahrstoffverordnung *)

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

* Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 96/54/EG der Kommission vom 30. Juli 1996 zur zweiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 248 S. 1)
2. Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 236 S. 35)
3. Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. EG Nr. L 243 S. 31) -nur teilweise-
4. Richtlinie 96/65/EG der Kommission vom 11. Oktober 1996 zur vierten Anpassung der Richtlinie 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen an den technischen Fortschritt und zur Änderung der Richtlinie 91/442/EWG über gefährliche Zubereitungen, deren Verpackung mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein müssen (ABl. EG Nr. L 265 S. 15)

5. Richtlinie 96/94/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 338 S. 86)
6. Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur dreiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 343 S. 19)
7. Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 179 S. 4)
8. Richtlinie 98/73/EG der Kommission vom 18. September 1998 zur vierundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 1)
9. Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur fünfundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1)
10. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Stoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 131 S. 11) - teilweise-.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 1 Grundsatz“ wird die Angabe „§ 1a Bezugnahme auf Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.
- b) Die Angabe „§ 8 Kennzeichnung von Erzeugnissen“ wird durch die Angabe „§ 8 (weggefallen)“ ersetzt.
- c) Die Angabe „§ 9 Ausführung der Kennzeichnung“ wird durch die Angabe „§ 9 (weggefallen)“ ersetzt.
- d) Die Angabe „§ 11 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht“ wird durch die Angabe „§ 11 (weggefallen)“ ersetzt.
- e) Die Angabe „§ 12 Zusätzliche Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung von bestimmten Stoffen und Zubereitungen“ wird durch die Angabe „§ 12 Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung“ ersetzt.
- f) Die Angabe „§ 13 Zusätzliche Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind“ wird durch die Angabe „§ 13 (weggefallen)“ ersetzt.
- g) Die Angabe „§ 53 ISO- und DIN-Normen“ wird durch die Angabe „§ 53 (weggefallen)“ ersetzt.
- h) Nach der Angabe „Anhang I“ werden die Überschrift und die Nummern 1 bis 5 durch die Angabe „In Bezug genommene Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.
- i) Nach der Angabe „Anhang II“ werden die Überschrift und die Nummern 1 und 2 durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
- j) Nach der Angabe „Anhang III“ werden die Überschrift und die Nummern 1 bis 15 durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Bezugnahme auf Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften

(1) Die in dieser Verordnung in Bezug genommenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften sind im Anhang I aufgeführt; sie sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Werden diese Richtlinien geändert oder nach den in diesen Richtlinien vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepaßt, gelten sie in der geänderten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung spätestens nach Ablauf der in der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegten Umsetzungsfrist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten anstelle der Kennzeichnungsbestimmungen in Anhang I Nr. 23 und 32 der Richtlinie 76/769/EWG die Kennzeichnungsbestimmungen des § 12 Abs. 9 und 10.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Richtlinien 76/769/EWG und 88/379/EWG mit zusätzlichen Kennzeichnungen zu versehen sind.“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Anhang I Nr. 1.4.2.1 und 1.4.2.2 (Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugende oder erbgutverändernde Wirkung)“ durch die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anhang I Nr. 1“ durch die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.

5. § 4 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Stoffe, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt sind, gilt die dort festgelegte Einstufung.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4 a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ sowie die Wörter „Anhang I Nr. 1 dieser Verordnung“ durch die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach Absatz 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend bei der Ermittlung nach § 16 Abs. 1.“

6. § 4 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 4 b Einstufung von Zubereitungen

(1) Zubereitungen, die einen Stoff mit mindestens einem Gefährlichkeitsmerkmal nach § 4 enthalten, sind nach der Richtlinie 88/379/EWG einzustufen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Schädlingsbekämpfungsmittel im Sinne der Richtlinie 78/631/EWG nach dieser Richtlinie mit Ausnahme von deren Artikel 3 Abs. 3 einzustufen. Schädlingsbekämpfungsmittel, die mehrere Wirkstoffe enthalten, sind nach Anhang II der Richtlinie 78/631/EWG einzustufen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 2 dieser Richtlinie vorliegen. Schädlingsbekämpfungsmittel sind im Hinblick auf die Eigenschaften nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5, 9 und 10 ergänzend nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG einzustufen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Ermittlung nach § 16 Abs. 1.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4 a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ sowie die Wörter „Anhang I Nr. 1“ durch die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4 a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 Kennzeichnung von Stoffen

(1) Stoffe müssen nach Artikel 23, 24 Abs. 1 bis 4 und 6 Satz 1 und Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet werden. Die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe sind mit den dort festgelegten Angaben zu kennzeichnen. Die dort nicht aufgeführten Stoffe sind entsprechend der Einstufung nach § 4 a Abs. 3 zu kennzeichnen.

(2) Stoffe, die nach § 5 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes von der Anmeldung ausgenommen und deren Eigenschaften nicht hinreichend bekannt sind, sind nach Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 67/548/EWG zu kennzeichnen. Zusätzlich ist eine Kennzeichnung nach Absatz 1 anzubringen, soweit die Angaben bekannt sind.“

9. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7 Kennzeichnung von Zubereitungen

(1) Zubereitungen müssen nach der Richtlinie 88/379/EWG mit Ausnahme von deren Artikel 8 Abs. 4 und deren Artikel 9 gekennzeichnet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen Schädlingsbekämpfungsmittel im Sinne der Richtlinie 78/631/EWG nach dieser Richtlinie mit Ausnahme von deren Artikel 7 Abs. 4 gekennzeichnet werden.

(3) Beabsichtigt der Hersteller oder Einführer von der in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 88/379/EWG festgelegten Möglichkeit zur abweichenden Bezeichnung von gefährlichen Stoffen bei der Kennzeichnung von Zubereitungen Gebrauch zu machen, hat er der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz die erforderlichen Informationen und Nachweise vorzulegen.“

10. Die §§ 8, 9 und 11 werden aufgehoben.

11. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12 Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung

(1) Die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse ist in deutscher Sprache abzufassen.

(2) Bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die in der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführt sind, sind zusätzlich nach dieser Richtlinie zu kennzeichnen.

(3) Aerosolpackungen und deren Verpackungen sind zusätzlich nach der Richtlinie 75/324/EWG zu kennzeichnen.

(4) Behälter mit bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind, müssen mit kindergesicherten Verschlüssen oder fühlbaren Warnzeichen nach Artikel 22 Abs. 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 67/548/EWG und Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 88/379/EWG in Verbindung mit den Richtlinien 90/35/EWG und 91/442/EWG ausgestattet sein.

(5) Behälter bis zu drei Liter Fassungsvermögen für Schädlingsbekämpfungsmittel, die nach § 7 Abs. 2 als sehr giftig, giftig oder ätzend zu kennzeichnen sind, müssen mit kindergesicherten Verschlüssen ausgestattet sein.

(6) Werden gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 10 Abs. 2 unverpackt in den Verkehr gebracht, ist jeder Liefereinheit eine Mitteilung für den Verwender mitzugeben, die eine vollständige Kennzeichnung enthält.

(7) Behälter, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen enthalten und die für jedermann erhältlich sind, dürfen

1. weder eine Form oder graphische Dekoration aufweisen, die die aktive Neugierde von Kindern wecken oder fördern oder die beim Verbraucher zu Verwechslung führen kann,
2. noch Aufmachungen oder Bezeichnungen aufweisen, die für Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika verwendet werden.

(8) Dekontaminierte PCB-haltige Geräte im Sinne der Richtlinie 96/59/EG müssen nach dem Anhang dieser Richtlinie gekennzeichnet werden.

(9) Pentachlorphenol, seine Salze und Ester sowie Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen nur mit nachfolgender Aufschrift in den Verkehr gebracht werden: „Nur für Fachleute im Bereich Forschung und Analyse.“

(10) Die Verpackung von Holzschutzmitteln nach Anhang IV Nr. 13, die mehr als 50 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren enthalten, ist mit der Aufschrift „Verwendung nur zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Bahnschwellen und Leitungsmasten“ zu versehen.“

12. § 13 wird aufgehoben.

13. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14 Sicherheitsdatenblatt

(1) Wer als Hersteller, Einführer oder erneuter Inverkehrbringer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, hat den Abnehmern spätestens bei der ersten Lieferung des Stoffes oder der Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG, Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG sowie den Artikeln 1 und 3 der Richtlinie 91/155/EWG nach Absatz 4 zu übermitteln.

(2) Für Zubereitungen mit den in § 35 Abs. 3 genannten krebserzeugenden Stoffen ist ein Sicherheitsdatenblatt nach Absatz 1 und 4 zu übermitteln, wenn die Konzentration des Stoffes in der Zubereitung gleich oder größer als die dort genannte Konzentrationsgrenze ist.

(3) Im Sicherheitsdatenblatt zu Mineralwolle (Eintrag „No. 650-016-00-2“ im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG) ist auf die besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen nach Anhang V Nr. 7 nach Absatz 1 hinzuweisen, sofern die Mineralwolle in dessen Anwendungsbereich fällt.

(4) Das Sicherheitsdatenblatt ist dem Abnehmer kostenlos sowie in deutscher Sprache und mit Datum versehen zu übermitteln.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht

1. für die Abgabe an den privaten Endverbraucher und

2. für Schädlingsbekämpfungsmittel im Sinne der Richtlinie 78/631/EWG.“

14. In § 15c Abs. 1 wird das Wort „fruchtschädigende“ durch das Wort „fortpflanzungsgefährdende“ ersetzt.

15. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Angaben entsprechend Anhang I Nr. 5“ durch die Wörter „Angaben entsprechend Artikel 3 der Richtlinie 91/155/EWG“ ersetzt.
16. In § 17 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 6 bis 8“ durch die Angabe „§§ 6, 7 und 12“ ersetzt.
17. In § 22 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „fruchtschädigenden“ durch das Wort „fortpflanzungsgefährdenden“ ersetzt.
18. § 23 Abs. 3 Buchstabe a und b wird wie folgt gefaßt:
 - „a) der chemischen Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung und der Bestandteile der Zubereitung,
 - b) des Gefahrensymbols mit der zugehörigen Gefahrenbezeichnung“.
19. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4 a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ und die Wörter „Anhang I Nr. 1.4.2.1“ durch die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Massengehalt“ durch die Wörter „Massengehalt -bei gasförmigen Stoffen der Volumengehalt-“, sowie die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4 a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4 a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ und die Wörter „Anhang I Nr. 1.4.2.2“ durch die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 werden das Wort „Massengehalt“ durch die Wörter „Massengehalt -bei gasförmigen Stoffen der Volumengehalt-“, sowie die Wörter „der Bekanntmachung nach § 4 a Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG“ ersetzt.
20. § 36 Abs. 6 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:
 - „a) der Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung und der Bestandteile der Zubereitung und
 - b) der Gefahrensymbole und der dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen“.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „nach § 7 Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen.
21. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 9 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ihr bestimmte Sicherheitsdatenblätter nach § 14 vorgelegt werden.“

22. In § 42 wird die Angabe „§§ 6, 7 und 9 Abs. 1 bis 6“ durch die Angabe „§§ 6 und 7“ ersetzt.

23. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48 Chemikaliengesetz - Kennzeichnung und Verpackung

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2 ein Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

2. entgegen § 14 Abs. 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.“

24. In § 49 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „oder Nr. 3.2 Abs. 1, 2 oder 4“ gestrichen.

25. § 50 Abs. 1 Nr. 10 wird aufgehoben.

26. § 53 wird aufgehoben.

27. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 3, 5 bis 9 und 11 bis 20 werden aufgehoben,

b) Die bisherigen Absätze 2, 4, 10 und 21 werden Absätze 1 bis 4.

c) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „1. Januar 2000“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.

28. Anhang I wird wie folgt gefaßt:

„Anhang I

In Bezug genommene Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften

1. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 (ABl. EG Nr. L 236 S. 35), zuletzt angepaßt durch die Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 355 S. 1),

2. Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 187 S. 14), geändert durch Artikel 2 der Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 (ABl. EG Nr. L 154 S. 1), zuletzt angepaßt durch die Richtlinie 96/65/EWG der Kommission vom 11. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 265 S. 15),

3. Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262 S. 201), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 333 S. 1), zuletzt angepaßt durch die Richtlinie 97/64/EG der Kommission vom 10. November 1997 (ABl. EG Nr. L 315 S. 3),

4. Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 S. 13), geändert durch die Richtlinie 81/187/EWG des Rates vom 26. März 1981 (ABl. EG Nr. L 88 S. 29), angepaßt durch die Richtlinie 84/291/EWG der Kommission vom 18. April 1984 (ABl. EG Nr. L 144 S. 1),

5. Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. EG Nr. L 147 S. 40), geändert durch Anhang III der Richtlinie 80/232/EWG des Rates vom 15. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 51 S. 1), angepaßt durch die Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 23 S. 28),

6. Richtlinie 90/35/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1989 zur Festlegung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 88/379/EWG der Kategorien von Zubereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein und/oder ein fühlbares Warnzeichen tragen müssen (ABl. EG Nr. L 19 S. 14),

7. Richtlinie 91/442/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 über gefährliche Zubereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein müssen (ABl. EG Nr. L 238 S. 25), geändert durch die Richtlinie 96/65/EG der Kommission vom 11. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 265 S. 15),

8. Richtlinie 91/155/EWG der Kommission vom 5. März 1991 zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 76 S. 35), geändert durch die Richtlinie 93/112/EG der Kommission vom 10. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 314 S. 38),

9. Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. EG Nr. L 243 S.31).“

29. Die Anhänge II und III werden aufgehoben.

30. In Anhang IV Nr. 1 wird in Abs. 2 folgende Nr. 7 angefügt:

„7. die Verwendung von vor dem 31. Dezember 1994 hergestellte Acetylenflaschen mit chrysotilhaltigen porösen Massen bis zum Ende ihrer Lebensdauer, wenn eine Exposition der Arbeitnehmer ausgeschlossen ist.“

31. In Anhang IV Nr. 21 Absatz 1 werden vor dem Wort „Verarbeitung“ die Wörter „Herstellung oder“ eingefügt.

Artikel 2

Änderungen anderer Verordnungen

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 1809), wird das Wort "fruchtschädigenden" durch das Wort "fortpflanzungsgefährdenden" ersetzt.

2. § 14 Abs. 5 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752), wird wie folgt gefaßt:

"(5) Arzneimittel mit gefährlichen physikalischen Eigenschaften, die keine Fertigarzneimittel sind, sind in entsprechender Anwendung der Gefahrstoffverordnung mit einem Gefahrensymbol, der Gefahrenbezeichnung, den Hinweisen auf die besonderen Gefahren und den Sicherheitsratschlägen zu kennzeichnen."

3. Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 1998 (BGBl. I S. 3492), wird wie folgt geändert:

a) In der Anlage 1 Nr. 5 Spalte 3 wird die Angabe "§ 4 a oder § 4 b" gestrichen.

b) In der Anlage 9 werden folgende Nummern angefügt:

2.	Textilien mit einem Massengehalt von mehr als 0,15 vom Hundert an freiem Formaldehyd, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind	„Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen.“	Bedarfsgegenstand oder Verpackung oder Etikett, das sich auf dem Bedarfsgegenstand oder seiner Verpackung befindet
3.	Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind, mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 vom Hundert Formaldehyd	„Enthält Formaldehyd.“	Bedarfsgegenstand oder Verpackung oder Etikett, das sich auf dem Bedarfsgegenstand oder seiner Verpackung befindet.“

4. In § 6 Abs. 3 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269) wird die Angabe "Anhang I Nr. 1.2 bis 1.4" gestrichen.

5. In der Emissionserklärungsverordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213), geändert durch Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), wird die Fußnote 1 in den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"¹⁾ Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 der Gefahrstoffverordnung."

6. Der Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3956), wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 5 Spalte 2 Nr. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „mit dem R-Satz 65“ die Wörter „nach den Kriterien der Richtlinie 98/98/EG vom 15. Dezember 1998 (Abl. EG L 355 S. 1)“ eingefügt.

b) In Abschnitt 20 wird

aa) in der Spalte 1 der Satz 2 gestrichen,

bb) in der Spalte 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, die die Konzentrationsgrenzen, wie sie in Nr. 29 Satz 1, Nr. 30 Satz 1 und Nr. 31 Satz 1 des Anhangs I der in Spalte 1 genannten Richtlinie festgelegt sind, erreichen oder überschreiten".

7. Die Chemikalien-Straf- und Bußgeldverordnung vom 25. April 1996 (BGBl. I S. 662) wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) sich die Zusammensetzung der betreffenden Zubereitung in einem solchen Maße geändert hat, daß auch eine Änderung ihrer Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, §§ 6 oder 7 Abs. 1 oder 2 der Gefahrstoffverordnung erforderlich ist,"

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, §§ 6, 7 Abs. 1 oder 2 oder § 10 Abs. 1 oder 3 der Gefahrstoffverordnung, eine zur Ausfuhr bestimmte gefährliche Chemikalie nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise verpackt oder kennzeichnet."

b) § 5 Nr. 5 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) eine Änderung der vorläufigen Kennzeichnung nach Maßgabe der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. EG Nr.

L 196 S. 1) in der jeweils geltenden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung oder"

8. Die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 6 Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„2. Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes, die
a) als sehr giftig, giftig ätzend, brandfördernd, hochentzündlich nach der Gefahrstoffverordnung oder
b) als gesundheitsschädlich und mit dem R-Satz R 40, R 62 oder R 63 nach der Gefahrstoffverordnung
gekennzeichnet sind,

3. Zubereitungen von Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat (MDI), soweit diese als gesundheitsschädlich und mit dem R-Satz R 42 nach der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen sind und in Druckgaspackungen in Verkehr gebracht werden.“

9. Die Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

a) § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers für Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten eine Ausnahme von der Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erteilen. Satz 1 gilt nicht für gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 sowie für nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung.“

b) In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „anordnen“ durch das Wort „festsetzen“ ersetzt.

c) In Anhang IV Spalte 1 Buchstabe b) wird das Wort „Medizinprodukteherstellung“ durch die Wörter „Medizinprodukte- und Arzneimittelherstellung“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung der Gefahrstoffverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Gefahrstoffverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die Bundesministerin für Gesundheit

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

I. Allgemeines

Diese Verordnung dient neben der Umsetzung der in der Fußnote der Verordnung aufgeführten Anpassungs- und Änderungsrichtlinien im wesentlichen der Anpassung der Gefahrstoffverordnung an Struktur, Aufbau und Systematik folgender EG-Richtlinien:

1. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe,
2. Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen,
3. Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen,
4. Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel),
5. Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Aerosolpackungen,
6. Richtlinie 90/35/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1989 zur Festlegung gem. Artikel 6 der Richtlinie 88/379/EWG der Kategorien von Zubereitungen deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein und/oder ein fühlbares Warnzeichen tragen müssen,
7. Richtlinie 91/442/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 über gefährliche Zubereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein müssen,
8. Richtlinie 91/155/EWG der Kommission vom 5. März 1991 zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gem. Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG des Rates,
9. Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. EG Nr. L 243 S.31) -nur teilweise-.

Es handelt sich dabei -ausgenommen bei Nr. 9- ausschließlich um EG-Richtlinien auf der Rechtsgrundlage des Artikels 100a des EG-Vertrages. Sie dienen der vollständigen Harmonisierung und sind von den Mitgliedstaaten inhaltlich unverändert umzusetzen. Nationale Abweichungen sind daher grundsätzlich nicht möglich.

Die o.g. Richtlinien sind demzufolge entweder „wörtlich“ oder in Form eines gleitenden Verweises auf EG-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Bei der nationalen Umsetzung der Zubereitungsrichtlinie (88/379/EWG) im Jahre 1993, die ausschließlich die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Zubereitungen regelt, wurden die dort enthaltenen Regelungen mit denjenigen der EG-Vorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen (Richtlinie 67/548/EWG) zusammengefaßt. Das Konzept der Zusammenfassung von vergleichbaren Regelungsbereichen aus verschiedenen EG-Richtlinien schien in Abstimmung mit den beteiligten Kreisen bei der Novelle 1993 rechtlich praktikabel und anwenderfreundlich. Allerdings hat die kontinuierliche Fortschreibung der EG-Richtlinien gezeigt, daß die Änderungen und Anpassungen der Grundrichtlinien nicht parallel erfolgen, so daß sich die Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für Zubereitungen und Stoffe unterschiedlich entwickelt haben. Folglich ist es bei der nationalen Umsetzung zukünftig notwendig auch den Aufbau der Gefahrstoffverordnung auf die Konzeption der EG-Richtlinien abzustellen.

Hierzu stehen grundsätzlich zwei Alternativen zur Auswahl:

- Wörtliche Übernahme der Richtlinientexte unter Beibehaltung der Struktur und des Aufbaus der jeweiligen EG-Richtlinien,
- Verweis auf die EG-Richtlinien selbst ohne deren wörtliche Übernahme.

Nach Beratungen mit der betroffenen Wirtschaft, den Länderbehörden und dem Ausschuß für Gefahrstoffe wurde die Alternative der wörtlichen Übernahme von EG-Richtlinien als ungeeignet verworfen.

Statt dessen soll in der Gefahrstoffverordnung zukünftig auf die jeweilige Grundrichtlinie verwiesen werden. Damit werden diese sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Änderungen und Anpassungen mit Ablauf der Umsetzungsfrist der EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Somit ist gewährleistet, daß die einschlägigen EG-Richtlinien rechtzeitig und ohne aufwendige Ordnungsänderungen angewendet werden können. Dadurch wird ein Beitrag für die Planungssicherheit der betroffenen Wirtschaft geleistet.

In Teilbereichen hat sich diese Vorgehensweise bereits bewährt:

So enthält der Anhang I Nr. 5 GefStoffV bereits einen Verweis auf die einschlägigen EG-Richtlinien zum Sicherheitsdatenblatt. Auch in anderen auf das Chemikaliengesetz gestützten Rechtsverordnungen wurde die Form des gleitenden Verweises zur Umsetzung von EG-Richtlinien eingeführt. Die Chemikalienverbotsverordnung enthält z. B. im Anhang zu § 1 Abschnitt 20 einen gleitenden Verweis auf die Regelungen der Verbotsrichtlinie 76/769/EWG. Die Prüfnachweisverordnung zum Chemikaliengesetz enthält ebenfalls einen umfassenden Verweis auf die zahlreichen Bestimmungen zu den Testmethoden in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG in Verbindung mit deren Anhängen VII und VIII.

Die Umstellung auf die Form des gleitenden Verweises verursacht für die Rechtsanwender zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erheblichen Anpassungsschwierigkeiten, da die jetzt erstmals umzusetzenden EG-Richtlinien nur geringfügige Änderungen bewirken. Somit ist die Neugestaltung der Gefahrstoffverordnung nicht zusätzlich mit größeren inhaltlichen Änderungen verbunden. Die Hersteller haben damit genügend Zeit, sich in den nächsten Jahren mit dem System der Verweisteknik vertraut zu machen.

Für die betroffenen Kreise stellt sich naturgemäß die Frage, wie sie die benötigten Informationen zu den EG-Vorschriften erhalten. Die EG-Richtlinien können - auch in konsolidierter Form - beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union bezogen werden. Neuere Richtlinien ebenso wie die EG-Stoffliste mit den Stoffeinstufungen sind auch über das Internet zugänglich (kostenfrei abrufbar über die Europäische Arbeitsschutzagentur oder das Europäische Parlament). Darüber hinaus wird die Bundesanstalt für Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Gefahrstoffe ein Kompendium veröffentlichen und bei Bedarf aktualisieren. Es ist für jedermann erhältlich und soll sowohl in gedruckter Form als auch auf EDV Datenträger die einschlägigen EG-Rechtstexte in aktueller Fassung und dazu die vom AGS beschlossenen Erläuterungen enthalten. Damit liegt ein für die Praxis besonders geeignetes Hilfsmittel zur Anwendung der Gefahrstoffverordnung vor.

Kostenabschätzung:

Bund, Länder und Gemeinden sind bereits jetzt verpflichtet die Regelungen zu beachten. Da das nationale Recht nur formal und nicht inhaltlich geändert wird, entstehen durch diese Verordnung keine neuen Kosten.

Im Verwaltungsvollzug entstehen den Arbeitsschutzbehörden der Länder keine zusätzlichen Kosten, da das nationale Recht nur formal und nicht inhaltlich geändert wird. Die notwendigen EG-Richtlinien sind den Ländern über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kostenfrei zugänglich. Der entsprechende Vollzugaufwand besteht bereits heute auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften.

Für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten, da das nationale Recht nur formal und nicht inhaltlich geändert wird. Die geltenden Rechtsvorschriften muß sich die Wirtschaft bereits jetzt beschaffen, in Zukunft ändert sich nur die Bezugsquelle.

Entlastungen ergeben sich für die Wirtschaft, weil

1. die EG-Regelungen bereits vorzeitig angewendet werden können,
2. Abweichungen zwischen EG-Recht und nationalem Recht entfallen,
3. die bisher teilweise notwendige Doppelbeschaffung von nationalen und EG-Rechtsvorschriften entfällt.

Vorteile ergeben sich für die Sozialpartner auch dadurch, daß die Gefahrstoffverordnung einfacher handhabbar und besser lesbar wird sowie eine vollständige Harmonisierung mit dem EG-Binnenmarkt erfolgt.

Auswirkungen auf Löhne und Preise sowie auf das Verbraucherpreisniveau sind von der Verordnung nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Änderung und Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Nr. 2:

In § 1a wird festgelegt, daß die in der Verordnung genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften aufgrund eines Verweises gelten. Das bedeutet: Wird in der Verordnung eine Richtlinie genannt, so ist diese stets in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Änderungen oder Anpassungen der genannten Richtlinien treten automatisch, d.h. ohne Änderung der Gefahrstoffverordnung in Kraft, und zwar spätestens nach Ablauf der in der Änderungs- oder

Anpassungsrichtlinie festgelegten Umsetzungsfrist. „Spätestens“ bedeutet, daß der Inverkehrbringer die neuen Vorschriften bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist anwenden darf. Bezüglich Pentachlorphenol (PCP) sowie bestimmter Holzschutzmittel sind nicht die Kennzeichnungsbestimmungen in Anhang I Nr. 23 und 32 der Richtlinie 76/769/EWG, sondern die Kennzeichnungsbestimmungen des § 12 Abs. 9 und 10 anzuwenden.

Zu Nr. 3:

Der bisherige Verweis auf § 8 sowie auf den Anhang III der Gefahrstoffverordnung wird ersetzt durch einen Verweis auf die Richtlinien 76/769/EWG und 88/379/EWG. Weiterhin wird der bisherige Verweis auf Anhang I der Gefahrstoffverordnung ersetzt durch einen Verweis auf den Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG.

Zu Nr. 4:

Der bisherige Verweis auf Anhang I der Gefahrstoffverordnung wird ersetzt durch einen Verweis auf den Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG.

Zu Nr. 5 Buchstabe a:

Die Bekanntmachung der neuen und geänderten EG-Stoffeinstufungen im Bundesanzeiger entfällt. Die Einstufung der Stoffe gilt unmittelbar entsprechend den Festlegungen in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG. Dabei sind die fortlaufenden Anpassungen dieses Anhangs automatisch in der Form zu berücksichtigen, wie sie im EG-Amtsblatt bekanntgegeben werden. Nach dem neuen § 1 a dürfen die Änderungen bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist vom Inverkehrbringer angewendet werden.

Zu Nr. 5 Buchstabe b:

Da die Bekanntmachung im Bundesanzeiger entfällt, ist § 4 a Abs. 2 aufzuheben.

Zu Nr. 5 Buchstabe c:

Die bisherigen Verweise auf die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sowie auf Anhang I der Gefahrstoffverordnung werden ersetzt durch Verweise auf die Anhänge I bzw. VI der Richtlinie 67/548/EWG.

Zu Nr. 5 Buchstabe d:

Der Absatz ist aufzuheben, da die Regelung in dem neuen § 4 a Abs. 3 enthalten ist.

Zu Nr. 5 Buchstabe e:

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung der Aufhebung von § 4 a Abs. 4.

Zu Nr. 6:

Die Einstufung der Zubereitungen erfolgt jetzt unmittelbar nach der Richtlinie 88/379/EWG. Für die Schädlingsbekämpfungsmittel gelten wie bisher Ausnahmen entsprechend der Richtlinie 78/631/EWG, sowie bezüglich einiger bestimmter Eigenschaften nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG.

Zu Nr. 7:

Die bisherigen Verweise auf die Bekanntmachung nach § 4 a Abs. 1 sowie auf Anhang I der Gefahrstoffverordnung werden ersetzt durch Verweise auf die Anhänge I und VI der Richtlinie 67/548/EWG.

Zu Nr. 8:

Für die Kennzeichnung der Stoffe werden die bisher aus den Richtlinien übernommenen detaillierten Bestimmungen aufgehoben. Statt dessen wird zur Kennzeichnung der Stoffe jetzt inhaltsgleich auf die Richtlinie 67/548/EWG verwiesen.

Zu Nr. 9:

Für die Kennzeichnung der Zubereitungen werden die bisher aus den Richtlinien übernommenen detaillierten Bestimmungen aufgehoben. Statt dessen wird zur Kennzeichnung der Zubereitungen jetzt inhaltsgleich auf die Richtlinie 88/379/EWG verwiesen. Für die Schädlingsbekämpfungsmittel gelten wie bisher abweichend die Bestimmungen der Richtlinie 78/631/EWG.

Zu Nr. 10:

Die §§ 8, 9 und 11 werden aufgehoben, weil ihre Inhalte jetzt durch die §§ 6, 7 oder 12 geregelt werden. § 8 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 1 waren nationale Sonderregelungen, die zur Rechtsangleichung aufgehoben werden. § 9 Abs. 9 gilt aufgrund der EG-Verordnung 2455/92 unmittelbar und bedarf daher keiner Umsetzung mehr.

Die Ersetzensvorschriften der bisherigen Regelungen des § 9 Abs. 4 und 6 sind in vergleichbarer Form in den Richtlinien der EG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen enthalten. Somit erfüllen auch weiterhin Verpackungen nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter die Vorschriften dieser Verordnung. Auch kann die verkehrsrechtliche Kennzeichnung weiterhin in bestimmten Fällen die Kennzeichnung nach dieser Verordnung ersetzen.

Die Auswahl der R- und S-Sätze bei 125 ml-Verpackungen wird durch Anhang VI Nr. 7.1.2. sowie durch Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 67/548/EWG geregelt. Da in den §§ 6 und 7 auf diese Richtlinien verwiesen wird, kann der alte § 11 Abs. 1 aufgehoben werden.

§ 11 Abs. 2 wird aufgehoben, da die Regelung aufgrund der EG-Verordnung 2455/92 bereits unmittelbar gilt und daher keiner Umsetzung bedarf.

Zu Nr. 11:

§ 12 enthält zusätzliche oder besondere Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung. Die Kennzeichnung in deutscher Sprache wird hier für alle Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse festgelegt. § 12 Abs. 2 enthält jetzt die Kennzeichnungen des alten § 8 Abs. 1 und 3. Bezüglich der Kennzeichnung von Aerosolpackungen, sowie bezüglich der Kennzeichnung und Verpackung von bestimmten Behältern, die für jedermann erhältlich sind, wird auf entsprechende EG-Richtlinien verwiesen. § 12 Abs. 5 entspricht dem alten § 13 Abs. 7. Die nationale Sonderregelung des § 12 Abs. 6 entspricht dem alten § 9 Abs. 5. § 12 Abs. 7 entspricht dem alten § 13 Abs. 3. § 12 Abs. 8 entspricht dem alten Anhang III Nr. 11 Abs. 4, wobei auf die entsprechende EG-Richtlinie verwiesen wird. Die nationalen Sonderregelungen des § 12 Abs. 9 und 10 entsprechen dem alten Anhang III Nrn. 6 und 15.

Zu Nr. 12:

§ 13 wird aufgehoben, weil sein Inhalt jetzt durch die §§ 6, 7 oder 12 geregelt wird.

Zu Nr. 13:

Bezüglich der Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatts wird auf die entsprechenden EG-Richtlinien verwiesen, wodurch einige Regelungen entfallen können. Im Sicherheitsdatenblatt zu Mineralwolle muß der Hersteller zusätzlich auf die Arbeitsschutzmaßnahmen des Anhang V Nr. 7 verweisen, falls die Mineralwolle in dessen Anwendungsbereich fällt, da sonst die Arbeitgeber ihren Pflichten nach der Gefahrstoffverordnung nicht nachkommen können.

Zu Nr. 14:

Die Umstellung auf die Verwendung des Begriffs „fortpflanzungsgefährdend“ ist eine notwendige Anpassung an die europäische Nomenklatur.

Zu Nr. 15:

Statt des Verweises auf Anhang I der Gefahrstoffverordnung wird hier ein Verweis auf die Richtlinie 91/155/EWG eingeführt.

Zu Nr. 16:

Notwendige Folgeänderung durch die Aufhebung von § 8.

Zu Nr. 17:

Die Umstellung auf die Verwendung des Begriffs „fortpflanzungsgefährdend“ ist eine Anpassung an die europäische Nomenklatur.

Zu Nr. 18:

In § 23 werden als Folgeänderung die Verweise auf die §§ 6 und 7 sowie auf den Anhang I gestrichen.

Zu Nr. 19:

Die bisherigen Verweise auf die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sowie auf Anhang I der Gefahrstoffverordnung werden ersetzt durch Verweise auf die Anhänge I bzw. VI der Richtlinie 67/548/EWG. In § 35 Abs. 3 und Abs. 7 wird für gasförmige Stoffe eine Anpassung an das EG-Recht vorgenommen.

Zu Nr. 20:

In § 36 werden Verweise auf die §§ 6 und 7 gestrichen.

Zu Nr. 21:

§ 41 Abs. 11 entspricht dem alten § 14 Abs. 7.

Zu Nr. 22:

In § 42 wird der Verweis auf den aufgehobenen § 9 gestrichen.

Zu Nr. 23:

Die Ordnungswidrigkeiten werden an den geänderten Verordnungstext sowie an die Erfahrungen im Vollzug hinsichtlich der Notwendigkeit einer Bußgeldbewährung angepaßt.

Zu Nr. 24 und Nr. 25:

§ 50 Abs. 1 Nr. 10 muß aufgehoben werden, weil der in Bezug genommene Anhang V Nr. 3 bereits mit einer früheren Verordnung aufgehoben wurde.

Zu Nr. 26:

§ 53 wird aufgehoben, weil in der Verordnung nicht mehr auf ISO- und DIN-Normen verwiesen wird.

Zu Nr. 27 Buchstabe a und b:

Streichung von inzwischen abgelaufenen Übergangsvorschriften.

Zu Nr. 27 Buchstabe c

Die technischen und organisatorischen Anpassungen entsprechend den Erfordernissen des 6. Abschnitts der GefahrstoffV erfordern für den untertägigen Bergbau eine Verlängerung der Übergangsfrist. Im Rahmen der nächsten Änderungsverordnung zur Gefahrstoffverordnung wird die Bundesregierung mit den betroffenen Kreisen und den zuständigen obersten

Landesbehörden - noch vor Ablauf dieser Übergangsfrist - eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist erörtern.

Zu Nr. 28:

Im neuen Anhang I der Gefahrstoffverordnung werden die Richtlinien aufgeführt, auf die in § 1a der Verordnung Bezug genommen wird.

Zu Nr. 29:

Die Anhänge II und III werden bis auf Anhang III Nr. 6, 9, 11, 12 und 15 aufgehoben, da sie durch die Verweise auf die Richtlinien 67/548/EWG, 78/631/EWG und 88/379/EWG abgedeckt sind. Die nicht aufgehobenen Nummern des Anhang III werden in den § 12 oder in die Bedarfsgegenständeverordnung (siehe Artikel 2 Nr. 3 dieser Verordnung) aufgenommen.

Zu Nr. 30:

Folgeänderung zur Streichung von § 54 Abs. 1.

Zu Nr. 31:

Berichtigung einer unvollständigen Umsetzung der Richtlinie 97/16/EG,

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 bis Nr. 8:

Notwendige Folgeänderungen in anderen Verordnungen.

Zu Nr. 3 b):

Die zusätzlichen Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse, die Formaldehyd freisetzen bzw. enthalten in Anlage III Nr. 9 und Nr. 12 der Gefahrstoffverordnung werden in Anlage 9 (zu § 10 Abs. 6) der Bedarfsgegenständeverordnung übernommen. Die in Anlage III Nr. 12 der Gefahrstoffverordnung enthaltene Regelung wird bei Übernahme in die Bedarfsgegenständeverordnung auf die Reinigungs- und Pflegemittel beschränkt, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind.

Die in beiden Vorschriften enthaltenen Grenzwerte für den Gehalt an Formaldehyd, ab denen die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben anzubringen sind, werden derzeit aus gesundheitlicher Sicht überprüft, so daß eine Änderung der Werte bei einer der nächsten Änderungen der Bedarfsgegenständeverordnung nicht ausgeschlossen wird.

Zu Nr. 6 a)

Die Richtlinie 98/98/EG legt die Kriterien zur Vergabe des Risikosatzes R 65 neu fest. Dies hat Auswirkungen auf die nach Abschnitt 5 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung verbotenen gefärbten und parfümierten Lampenöle. Mit der Regelung erfolgt somit eine Anpassung an das Recht der Europäischen Gemeinschaften

Zu Nr. 9 a):

§ 14 Abs. 2 eröffnet Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde schriftlich eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Dokumentation nach § 8 Satz 3 zur erhalten. Mit der Änderung wird klargestellt, daß die Ausnahmeregelung auch dann gilt, wenn Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 mit sensibilisierenden oder toxischen Wirkungen oder Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung durchgeführt werden. Für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen oder Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung besteht für Kleinbetriebe bereits jetzt schon keine Dokumentationspflicht.

Zu Nr. 9 b):

§ 15 Abs. 1 ermächtigt den untersuchenden Arzt, bei gesundheitlichen Bedenken für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen kürzere Zeitabstände als die üblicher Weise vorgesehenen festzusetzen. Der Arzt hat aber keine Anordnungsbefugnis i. S. von § 22 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes; die Änderung erfolgt daher zur Klarstellung.

Zu Nr. 9 c):

In Anhang IV Spalte 1 Buchstabe b) war die Tätigkeitsbeschreibung um die Arzneimittelherstellung zu erweitern, da auch in diesem Bereich nicht gezielte Tätigkeiten mit Blutprodukten und gezielte Tätigkeiten mit den genannten biologischen Arbeitsstoffen vorkommen können.

Zu Artikel 3

Artikel 3 ermächtigt das BMA, den neuen, konsolidierten Wortlaut der Gefahrstoffverordnung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

09.07.99**Beschluß
des Bundesrates**

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 - neu -GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1a wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist das Wort "spätestens" zu streichen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Die geänderte Fassung kann bereits ab Inkrafttreten der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie angewendet werden."

Begründung:

Durch das Wort "spätestens" wird der Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinien zu unbestimmt formuliert. Eine konkrete Festlegung des Umsetzungszeitpunkts ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Zwar wird in der Begründung erläutert, was "spätestens" bedeutet; § 1a sollte jedoch so formuliert sein, daß er ohne Zuhilfenahme der Begründung aus sich heraus verständlich ist. Die neue Formulierung beinhaltet zudem die Präzisierung des Zeitpunkts, ab dem die neuen Vorschriften angewandt werden dürfen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Angabe "Richtlinien 76/769/EWG und 88/379/EWG" durch die Angabe "Richtlinien 76/769/EWG, 88/379/EWG und 96/59/EG" zu ersetzen.

Begründung:

Die Richtlinie 96/59/EG muß wegen der Inbezugnahme in § 12 Abs. 8 mit in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 1 GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 7 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 88/379/EWG müssen nach dieser Richtlinie mit Ausnahme von denen Artikel 8 Abs. 4 und deren Artikel 9 gekennzeichnet werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 Abs. 2 GefStoffV)

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 48 GefStoffV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 12 ist § 12 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG genannten und mit einer Kennzeichnungsverpflichtung versehenen Stoffe und Zubereitungen müssen zusätzlich nach den Maßgaben dieser Richtlinie gekennzeichnet werden. Der Inverkehrbringer hat die in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG genannten und mit einer Kennzeichnungsverpflichtung versehenen Erzeugnisse nach den Maßgaben dieser Richtlinie unverzüglich zu kennzeichnen."

b) In Nummer 23 ist § 48 wie folgt zu fassen:

"§ 48 Chemikaliengesetz - Kennzeichnung und Verpackung

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 ein dort genanntes Erzeugnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
2. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2 ein Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
3. entgegen § 14 Abs. 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt."

Begründung zu Buchstabe a:

Klarstellung des Gewollten zur Beibehaltung der bisherigen Bußgeldbewehrung einer fehlenden oder falschen Kennzeichnung von Erzeugnissen (s. hierzu Empfehlung in Buchstabe b zu Artikel 1 Nr. 23 § 48). Im Falle von Änderungen oder Anpassungen der Richtlinie 76/769/EWG bedeutet "unverzüglich" in Abs. 2 Satz 2, daß die Kennzeichnung nach Maßgabe der Fristen nach § 1 a Abs. 1 Satz 2 aufgebracht werden muß.

Begründung zu Buchstabe b:

Nach dem Chemikaliengesetz ist die Kennzeichnungspflicht für gefährliche Stoffe und Zubereitungen bußgeldbewehrt. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von gefährlichen Erzeugnissen, die in der Richtlinie 76/769/EWG genannt werden, muß in der GefStoffV bußgeldbewehrt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 14 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern "Richtlinie 91/155/EWG" sind die Wörter "nach Absatz 4" zu streichen.

bb) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

"Das Sicherheitsdatenblatt ist an den Abnehmer kostenlos sowie in deutscher Sprache und mit Datum versehen abzugeben."

- b) In Absatz 2 sind nach den Wörtern "Absatz 1" die Wörter "und 4" zu streichen.
- c) In Absatz 3 sind nach den Wörtern "Anhang V Nr. 7" die Wörter "nach Absatz 1" zu streichen.
- d) Absatz 4 ist zu streichen.

Als Folge sind

in Absatz 5 die Wörter "Absätze 1 bis 4" durch die Wörter "Absätze 1 bis 3" zu ersetzen.

Begründung:

Zusammenführung der Regelungen zu Aufbau und Inhalt des Sicherheitsdatenblatts.

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 17 Abs. 3 GefStoffV)

In Artikel 1 ist die Nummer 16 wie folgt zu fassen:

'16. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe "§§ 6 bis 8" wird durch die Angabe "§§ 6, 7 und 12" ersetzt.
- b) Die Wörter "nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5" werden gestrichen.

Begründung:

Gemäß Artikel 1 Nr. 8 und 9 der vorliegenden Verordnung werden die §§ 6 und 7 neu gefaßt.

Damit muß der Hinweis in § 17 Abs. 3 auf § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 entfallen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b (§ 41 Abs. 11 GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b ist in § 41 Abs. 11 das Wort "bestimmte" zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung auf die Anforderung "bestimmter" Sicherheitsdatenblätter führt in der Aufsichtspraxis zu Schwierigkeiten.

Eine generelle Überprüfung aller in einem Betrieb erforderlichen Sicherheitsdatenblätter wäre formal nur möglich, wenn der Aufsichtsbehörde aufgrund des Gefahrstoffverzeichnisses alle Stoffe bekannt wären, für die ein solches Sicherheitsdatenblatt vorliegen müßte. Nur dann könnte sie die von ihr zur Überprüfung benötigten Sicherheitsdatenblätter unmittelbar benennen.

Eine solche generelle Überprüfung muß jedoch gerade auch dann möglich sein, wenn kein ausreichend aktuelles Gefahrstoffverzeichnis vorliegt.

Diese verallgemeinerte Anforderungsmöglichkeit durch die Aufsichtsbehörde wird durch den Wegfall des Wortes "bestimmte" erreicht.

8. Zu Artikel 1 Nr. 31 (Anhang IV Nr. 21 Abs. 1 zur GefStoffV)

In Artikel 1 ist die Nummer 31 wie folgt zu fassen:

'31. In Anhang IV Nr. 21 Abs. 1 werden vor dem Wort "Verarbeitung" die Wörter "Herstellung oder" eingefügt und die Wörter "hergestellt oder" gestrichen.'

Begründung:

Verbesserung der Formulierung zur Klarstellung des Gewollten.

9. Zu Artikel 2 Nr. 5 (Emissionserklärungsverordnung)

In Artikel 2 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. Die Emissionserklärungsverordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) geändert durch Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049) wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "zwölf" ersetzt.

- b) In § 5 Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt.
- c) Die Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 werden wie folgt geändert:
 - aa) In dem Abschnitt "Zu Position Gehandhabte Stoffe" wird Satz 3 gestrichen.
 - bb) In dem Abschnitt "Zu Positionen Emissionsverursachende Betriebsvorgänge und Emissionen" wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

"Der Abgasstrom und die Massenkonzentration sind trocken für den Normzustand (273 K, 1.013 hPa) anzugeben."
 - cc) Die Fußnote 1 ist wie folgt zu fassen:

"... (wie Regierungsvorlage) ..."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Die Frist für die Verpflichtung zur Einhaltung inhaltlicher Änderungen von Formularen für die Abgabe der Erklärungen hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Oftmals bedürfen allein die EDV-technischen Umstellungen einen längeren Zeitraum, so daß eine Verdoppelung des Zeitraumes praxismgerechter ist.

zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung. Mit der Änderung wird der ohnehin geltende Zeitraum aus § 27 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BImSchG übernommen.

zu Buchstabe c:

Doppelbuchstabe aa:

Die Angabe je Betriebseinheit ist nicht notwendig, da die Ermittlung der Emission anhand der Gesamtbilanz der Anlage durchgeführt wird. Mit der Streichung werden die Betriebe entlastet.

Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Anpassung an die sonst im Immissionsschutz geltenden Messvorschriften. Die Messvorschriften innerhalb des BImSchG-Regelungsbereiches sehen jeweils Abgas- und Massenstromangaben nach Abzug des Feuchtegehaltes, also trocken, vor.

10. Zu Artikel 2 Nr. 6 Satz 1 und Buchstabe 0a - neu - (§ 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3a - neu - ChemVerbotsV)

Artikel 2 Nr. 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "Der Anhang der" durch das Wort "Die" zu ersetzen.
- b) Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In § 3 Abs. 4 Satz 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind, sowie".'

Folgeänderungen:

- a) In Buchstabe a sind die Wörter "In Abschnitt 5 Spalte 2 Nr. 2 Satz 1 werden" durch die Wörter "Im Anhang werden in Abschnitt 5 Spalte 2 Nr. 2 Satz 1" zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b sind die Wörter " In Abschnitt 20 wird" durch die Wörter "Im Anhang wird in Abschnitt 20" zu ersetzen.

Begründung:

Durch ein redaktionelles Versehen in der „Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen“ vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3956) war ungewollt die Ausnahme für die Mehrkomponenten-Kleber usw. entfallen.

Dieser Fehler wird hiermit behoben.

11. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anhang Abschnitt 20 ChemVerbotsV)

In Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) in der Spalte 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, die die Konzentrationsgrenzen, wie sie in Spalte 2 der Nummern 29 bis 31 des Anhanges I der in Spalte 1 genannten Richtlinie festgelegt sind, erreichen oder überschreiten,".

Begründung:

Die Fassung der Vorlage ist unklar.

In Spalte 1 des Anhanges I der Richtlinie 76/769 werden in Nr. 29 Satz 1 Nr. 30 Satz 1 und Nr. 31 Satz 1 keine Konzentrationsgrenzen festgelegt.

Auf Konzentrationsgrenzen verwiesen wird aber in Spalte 2 des Anhanges I der Richtlinie 76/769 und zwar jeweils auf die Richtlinien 67/548 und 88/379. Dieser Verweis erscheint auch korrekt, denn in der jetzigen Fassung der Spalte 2 (des Anhanges zu § 1 ChemVerbotsV) wird auf die Liste nach § 4a GefStoffV verwiesen, die dem Anhang I der Richtlinie 67/548 entspricht.

Hieraus ergibt sich ferner, daß die in der Einleitung der Anlage (Stofflisten Nr. 29, 30 und 31 Richtlinie 97/56, ABl. Nr. L 333 S. 1) unter „Anmerkungen“ genannten Konzentrationsgrenzen nicht gemeint sein können.

12. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nummer 5 Chemikalien-Straf- und Bußgeldverordnung)

In Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb ist in § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b sowie in Nummer 5 jeweils die Angabe "Absatz 2," durch die Angabe "Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Bereinigung eines redaktionellen Fehlers.

13. Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe 0a - neu - (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BioStoffV)

In Artikel 2 ist in Nummer 9 vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a. In § 13 Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe "Risikogruppe 3 oder 4" durch die Angabe "Risikogruppe 2, 3 oder 4" zu ersetzen.'

Begründung:

Entsprechend Artikel 13 der Richtlinie 90/679/EWG ist auch die erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Mit der Anzeige bei erstmaliger Durchführung gezielter Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Riskogruppe 2 wird die Mindestanforderung der Richtlinie umgesetzt.

Die Anzeigepflicht für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 ist bereits jetzt durch § 13 Abs. 5 BioStoffVO nicht erforderlich. Damit entfällt sinnvoller Weise die Anzeigepflicht für die meisten Tätigkeitsbereiche (beispielsweise für die Landwirtschaft, Gesundheitswesen usw.).

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, daÙ sachlich wichtige Regelungen aus den EG-Kennzeichnungs-Richtlinien, die aufgrund von Querverweisen schwer auffindbar sind, in die entsprechenden technischen Regeln (TRGS) aufgenommen werden.